

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins 1900 e.V. Niederkirchen

ENTWURF vom 30.01.10 Seite 1 von 4

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Vereinsfarben

Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Niederkirchen 1900 e.V. und hat seinen Sitz in Niederkirchen. Das Vereinsjahr läuft vom Januar bis 31. Dezember. Die Vereinsfarben sind Rot - Weiss.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zu diesem Zweck stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, insbesondere seine Sportanlagen zur Verfügung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und religiösen Tendenzen.

§ 3 Ziele

Zur Erreichung der in § 2 festgelegten Ziele wird ausdrücklich bestimmt:

1. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele. Er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand kann beschließen, dass für ehrenamtlich Tätige Aufwandsentschädigungen zu leisten sind.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweckvermögen

Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden sie zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Ansammlung des Zweckvermögens ist erforderlich, um einen für die Zwecke des Vereins notwendigen Sportplatz mit Turnhalle zu schaffen, bzw. die vorhandenen Anlagen zu verbessern und zu erhalten. Es darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört den für ihn in Frage kommenden Fachverbänden an. Er ist in fachlicher Hinsicht deren Satzungen unterworfen.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen und Vornamen, Beruf, Alter und Wohnung schriftlich einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglieder, die ununterbrochen 50 Jahre dem Verein angehören und das 60. Lebensjahr vollendet haben, werden Ehrenmitglieder.

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins 1900 e.V. Niederkirchen

ENTWURF vom 30.01.10 Seite 2 von 4

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen.

§ 8 Mitgliederbeitrag

Die Beitrags- und Zahlungsbestimmungen werden in der Beitragsordnung, deren Änderung der Mitgliederversammlung bedarf, geregelt.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt bzw. die Kündigung ist nur zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere

1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen die Entscheidung des Ausschlusses durch die Vorstandschaft kann beim Ältestenrat Einspruch erhoben werden, der abschließend über die Maßnahme entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche, durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar. Bei einem unverschuldeten Austritt aus dem Verein, wird bei Neuaufnahme die vorherige Mitgliedschaft voll angerechnet.

§ 10 Organe des Vereins

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, weiteres Organ ist der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus irgendwelchen Gründen aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bestimmen.

Vorstand sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch die drei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Ohne Einschränkung der Vertretungsbefugnis soll im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassierer und Schriftführer nur im Falle der Verhinderung des 2. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sein.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins 1900 e.V. Niederkirchen

ENTWURF vom 30.01.10 Seite 3 von 4

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1.Quartal statt.

Die Einberufung muß mindestens 4 Wochen vor dem Stattfinden schriftlich geschehen.

Die Tagesordnung ist den Mitgliedern ebenfalls bekanntzugeben oder durch Aushang zu veröffentlichen.

Die Bekanntgabe erfolgt insbesondere durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Deidesheim.

Folgende Punkte unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:

1. Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
2. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Rechnungsprüfer,
3. Satzungsänderungen,
4. Erstellung und Veränderung von Ordnungen, die die Satzung ergänzen,
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
6. Angelegenheiten, die dem Vorstand zur Beratung gestellt werden,
7. Anträge ordentlicher Mitglieder,
8. Auflösung des Vereins.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Er entscheidet bei Stimmgleichheit.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Bericht aufzunehmen, der von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Anträge

Schriftliche Anträge ordentlicher Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor dem Stattfinden an den Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Stimmrecht

Jedes in der Generalversammlung anwesende ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

Soweit in einer Jugendordnung nichts anderes bestimmt wird, haben Jugendliche

1. in der Mitgliederversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18.Lebensjahr kein Stimmrecht.
2. bei der Wahl des Jugendleiters des Vereins volles Stimmrecht.

Alle Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfalle einberufen, er muß es tun, wenn 1/5 (ein Fünftel) der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

Die Einberufung hat 8 Tage vor dem Stattfinden der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 15 Strafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, nach vorheriger Anhörung folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 50.- Euro,
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann beim Ältestenrat Einspruch erhoben werden, der abschließend über die Maßnahme entscheidet.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief oder durch einen Vereinsbeauftragten zuzustellen.

S A T Z U N G

des Turn- und Sportvereins 1900 e.V. Niederkirchen

ENTWURF vom 30.01.10 Seite 4 von 4

§ 16 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die dem Verein mindestens 25 Jahre (Fünfundzwanzig) angehören müssen. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist zuständig als Berufungsinstanz, insbesondere gem. §§ 9 und 15.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden drei Rechnungsprüfer haben das Recht zu jederzeitiger Kontrolle. Daneben haben sie die Pflicht, jährlich den Abständen die Kasse mit allen ihren Unterlagen zu prüfen und dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 18 Haftpflicht

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

Zur Absicherung der Organmitglieder oder sonstigen Personen, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, besitzt der Verein eine Haftpflichtversicherung nach Vorgaben des Sportbundes Pfalz.

§ 19 Datenschutz

Sämtliche personenbezogene Daten werden nur für Zwecke verwendet, die für die Erfüllung der Zweckbestimmung erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Fotos und Daten seiner Mitglieder in seinen Vereinspublikationen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien.

§ 20 Auflösung, Aufhebung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niederkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet durch Beschluß der Jahreshauptversammlung am 16. Januar 1954 und tritt mit diesem Tage in Kraft.

1. Änderung: §§ 2 und 12 durch Jahreshauptversammlung am 13. Januar 1978
2. Änderung: § 5 durch Jahreshauptversammlung am 16. März 1990
3. Änderung: § 10 durch Jahreshauptversammlung am 14. Mai 1998
4. Änderung: §§ 2, 3, 6, 13 und 21 durch Jahreshauptversammlung am 28. Januar 2000
5. Änderung: § 3 durch Jahreshauptversammlung am 11. Juni 2008
6. Änderung: §§ 5-20 ...

67150 Niederkirchen, den